

Fahrradbox – Mietvertrag

zwischen der

Gemeinde Gerstungen
Wilhelmstraße 53, 99834 Gerstungen
vertreten durch den Bürgermeister
(nachfolgend Vermieter genannt)



und

Vorname Name:

Anschrift:

E-Mail: _____ Telefon-Nr. _____

(nachfolgend Mieter/in genannt)

wird nachfolgender Mietvertrag geschlossen:

§ 1 Mietgegenstand

Der Vermieter hat am Bahnhof Gerstungen an zwei Standorten die Möglichkeit zum Abstellen von Fahrrädern in verschließbaren Einzelboxen geschaffen, um eine sichere Aufbewahrung der Fahrräder u.a. von Benutzern der öffentlichen Verkehrsmittel zu gewährleisten. Er vermietet hiermit an den Mieter/die Mieterin die Fahrradbox

Bahnhof Gerstungen Box Nr. _____

§ 2 Dauer des Vertrages/Kündigung/Mietzins

Das Mietverhältnis beginnt am «Beginndatum». Der Mietvertrag wird auf die Dauer von drei Monaten abgeschlossen und verlängert sich jeweils automatisch um einen Monat, soweit er nicht bis zum dritten Tag des letzten Monats im Vertragszeitraumes vom Vermieter oder Mieter gekündigt wird.

Die Miete beträgt für eine Fahrradbox **XX, XX** Euro. Sie ist in einer Summe im Voraus am 15. des 1. Mietmonats eines Vertragszeitraumes fällig. Der Mieter erteilt dem Vermieter ein Sepa-Lastschriftmandat.

§ 3 Gefahrtragungen/Versicherungen

Der Vermieter haftet weder für Sachschäden noch für Personenschäden des Mieters und seiner Beauftragten, es sei denn, der Schaden wurde von ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt. Er haftet also insbesondere auch nicht für Schäden, die durch andere Mieter oder Fremde absichtlich oder infolge Unachtsamkeit herbeigeführt werden.

Abhandenkommen eines Fahrrades oder sonstiger abgestellter Sachen hat der Vermieter in keinem Fall zu vertreten. Es ist dem Mieter überlassen, sich gegen alle Gefahren ausreichend zu versichern. Schäden die durch Dritte (Vandalismus etc.) an der Box verursacht werden, gehen zu Lasten des Vermieters. Das Anbringen von weiteren Steckdosen (Mehrfachsteckern oder ähnlichem) ist nicht erlaubt.

§ 4 Kautio

Die Kautio beträgt **XX, XX** Euro und wird mit der ersten Mietzahlung fällig und per Sepa-Lastschriftmandat eingezogen. Eine Verzinsung der Kautio erfolgt nicht. Die Kautio wird als Schutz vor Mietausfällen, Schlüsselverlust u.a. durch den Mieter erhoben.

§ 5 Mieterpflichten

Der Mieter erkennt an, dass sich die Fahrradbox zum Zeitpunkt der Übergabe in einwandfreiem Zustand befindet. Der Mieter ist verpflichtet, die Box sachgemäß und pfleglich zu behandeln. Soweit gegen diese Pflicht durch den Mieter oder Beauftragten des Mieters verstoßen wird, ist dieser gegenüber dem Vermieter schadenersatzpflichtig. Die Boxen dürfen nicht verändert werden. Ebenso dürfen sie weder innen, noch außen beklebt, beschriftet oder bemalt werden. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Mieter.

§ 6 Mietzinserhöhung

Der Vermieter ist berechtigt den Mietzins zu erhöhen. Dies ist drei Monate vorher schriftlich anzuzeigen. Ist der Mieter mit der Erhöhung nicht einverstanden, so kann er die Box mit Monatsfrist außerordentlich kündigen.

§ 7 Ersatzvornahme – fristlose Kündigung

Kommt der Mieter seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Aufforderung nicht nach, so ist der Vermieter berechtigt, die versäumten Maßnahmen auf Kosten des Mieters durchzuführen oder durchführen zu lassen. Verstößt der Mieter trotz Abmahnung gegen die Bestimmungen dieses Vertrages, so ist der Vermieter zur fristlosen Kündigung berechtigt. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Mieterpflichten ist eine Abmahnung nicht erforderlich.

§ 8 Rückgabe der Box bei Beendigung des Mietverhältnisses

Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist der Mieter verpflichtet, die Fahrradbox dem Vermieter in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Bei Rückgabe der Box hat der Mieter dem Vermieter oder dessen Beauftragten den übergebenen Schlüssel auszuhändigen. Für zurückgelassene Sachen haftet der Vermieter in keinem Fall. Erfolgt die Räumung verspätet, so hat der Mieter dem Vermieter allen hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Rückgabe der Mietsache erfolgt während der Öffnungszeiten der Gemeinde Gerstungen.

§ 9 Sonstige Vertragsbestimmungen

Es wird ein Schlüssel je Fahrradbox ausgegeben. Bei Schlüsselverlust ist der Vermieter unverzüglich zu informieren. In diesem Fall wird sicherheitshalber das Schloss, spätestens bei Beendigung des Mietverhältnisses, ausgetauscht. Die Kosten hierfür hat der Mieter zu tragen. Der Mieter darf keine Nachschlüssel anfertigen bzw. anfertigen lassen.

Der Vermieter hat das Recht, die Fahrradboxen nach Terminabsprache zu besichtigen. Die Untervermietung ist nicht gestattet. Eine leihweise Überlassung der Box an Dritte ist erlaubt. Die Haftung gemäß Vertrag verbleibt beim Mieter.

§ 10 Ausführungsdetails der Fahrradboxen

Der Vermieter bietet zurzeit sechs Fahrradboxen an. Im Folgenden finden Sie die Spezifikationen. Mit Ihrer Unterschrift haben Sie die Größenangaben und Ausstattungsmerkmale der jeweiligen Box zur Kenntnis genommen.

Ausführungsdetails:

- Türgröße H x B ca. 1150 x 750 mm
- Stellraumtiefe ca. 2000 mm
- Schließung mittels Profilzylinder und Schlüssel
- Radführungsschiene

§ 11 Sonstiges

Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen oder wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Gerstungen, den _____

Gemeindeverwaltung Gerstungen

Unterschrift Mieter